

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schulsporthallen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Schulsporthallen in Fell, Föhren, Klüsserath, Leiwen, Mehring und Schweich sowie die Stefan-Andres-Schulsporthalle in Schweich stehen im Eigentum und in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.
- 2) Die Schulsporthallen dienen der schulischen Nutzung sowie der außerschulischen Nutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Benutzungsordnung, den jeweiligen Benutzungsplänen und der Gebührenordnung über die Benutzung der Schulsporthallen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse.

§ 2 Schulische Nutzung

- 1) Die Schulsporthallen stehen vorrangig den jeweiligen Grundschulen bzw. der Stefan-Andres-Haupt- und -Realschule Schweich zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- 1) Sofern Belange der Schulen nicht beeinträchtigt sind, stehen die Schulsporthallen den Sportorganisationen und -vereinen, die ihren Sitz innerhalb des bei der Planung und Förderung der Sporthalle zu Grunde gelegten Einzugsbereiches haben, für Übungs- und Wettkampfwertungszwecke kostenfrei zur Verfügung.

Eine Überlassung an Sportvereine und -verbände zur Durchführung von überregionalen Wettkämpfen ist möglich.

- 2) Wenn den vorrangigen Interessen des Schul- und Vereinssports angemessen Rechnung getragen ist, sind die Schulsporthallen auch dem Freizeitsport, der nicht im Rahmen eines Vereines Sportvereins betrieben wird, zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um einen Verein handelt, der im Rahmen seiner üblichen oder satzungsgemäßen Tätigkeiten unter anderem auch Sportveranstaltungen durchführt (z.B. Organisationen der Erwachsenenbildung, Volkshochschulen). Eine Hallenvergabe an Privatpersonen für eine regelmäßige Benutzung erfolgt nicht.

- 3) Ferner können die Schulsporthallen

- a) für kulturelle, gesellschaftliche, karnevalistische Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste)
- b) für politische Veranstaltungen
- c) für Veranstaltungen der Jugendarbeit

zum Gebrauch überlassen werden.

- 4) Eine Nutzung der Schulsporthallen für rein gewerbliche oder ausschließlich gewinnorientierte Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund ist nur möglich, wenn die vorrangigen Interessen des Schul- und Vereinssportes nicht eingeschränkt werden.

§ 3a

Sonderregelung für Discoververanstaltungen, Konzerte für überwiegend jugendliches Publikum und vergleichbare Veranstaltungen

1. Für jede Schulsporthalle werden maximal 2 Veranstaltungen pro Kalenderjahr genehmigt, für denselben Veranstalter höchstens eine Veranstaltung pro Kalenderjahr, und zwar nur an Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse haben. Unterschiedliche Abteilungen und Gruppen eines Vereines gelten als derselbe Veranstalter.
2. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Verbandsgemeindeverwaltung entschieden. Nutzungsanträge, die im laufenden Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden konnten, haben Vorrang im darauf folgenden Kalenderjahr.
3. Der Verkauf und der Verzehr von Alcopops und Instant-Alcopops sind untersagt.
4. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und dieses Gesetz ergänzende Vorschriften sind einzuhalten. Informationen zur Umsetzung des Jugendschutzes erteilen das Ordnungsamt sowie der Jugendpfleger.
5. Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich kann im Einzelfall die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
6. Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher bzw. des zu erwartenden Gefahrenpotentials, das von der Veranstaltung ausgeht, hat der Veranstalter den Nachweis über einen geeigneten Security- und Sanitätsdienst zu erbringen.

§ 4

Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Art und Umfang der Gestattung

- 1) Die Schulturnhallen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse dürfen nur auf Grund einer Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung benutzt werden.
- 2) Vereine und Gruppen, die ihren Sitz innerhalb des nach dem Sportstätten-Rahmenleitplan des Landkreises Trier-Saarburg festgelegten Einzugsbereiches der jeweiligen Schulsporthalle haben, melden ihren Bedarf für die sportliche Nutzung beim Träger der Sporthalle oder dem vom Träger Beauftragten (Schulleitung) an.
- 3) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt im Einvernehmen mit den Schulen Benutzerpläne auf, in denen vorrangig der Schulsport und sodann der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Jugendarbeit und des Fremdenverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

Die Benutzergruppen sind verpflichtet, die erforderlichen Koordinationen selbst zu treffen.

Die Benutzerpläne sind vom Träger der Schulsporthalle zu genehmigen.

- 4) Die Gestattung zur Benutzung der Schulsporthallen für sportliche und außersportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse schriftlich zu beantragen. Anträge auf Benutzung der Schulturnhallen sind bis spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzureichen. Eine verbindliche Zusage zur Benutzung kann frühestens 6 Monate vor der Veranstaltung erteilt werden.

Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs entschieden.

- 5) Voraussetzung für die Benutzung der Schulsporthallen ist der Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 6) Aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Empfehlungen oder Anordnungen von staatlichen und kommunalen Organen, Gremien und Behörden zum Verzicht auf die Durchführung von Festen und Feierlichkeiten auf Grund von Kriegs-, Katastrophen- und sonstigen -Ereignissen, höhere Gewalt, Eigenbedarf, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, technische Defekte, u. ä.) kann die Gestattung, versagt, widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Schulsporthalle; insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

Der Widerruf oder die Einschränkung der Gestattung löst keine Entschädigungspflicht gegenüber dem Hallenbenutzer aus.
- 7) Die Gestattung der fortlaufenden Benutzung im Rahmen der Benutzerpläne kann für die Dauer einzelner Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

- 8) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Schulturnhallen zu einer bestimmten Zeit - ausgenommen die Benutzung durch die Schulen im Rahmen des Schulsportunterrichtes - besteht nicht.
- 9) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Schulsporthallen machen oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 10) Die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse hat das Recht, in Abstimmung mit der Sitzgemeinde, die Schulsporthallen zur Unterhaltung und Pflege sowie während der Schulferien vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 11) Eine Benutzung der Schulsporthallen am Ostersonntag sowie am 1. Weihnachtstag nach 16.00 Uhr kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Veranstaltung der Würde des Feiertages angemessen ist. Ausgeschlossen am Ostersonntag sowie am 1. Weihnachtstag ist die Durchführung von sog. Discoververanstaltungen sowie diesen gleichgestellte Veranstaltungen.

§ 5 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht an den Schulsporthallen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse sowie deren Beauftragten (Schulleitung, Hausmeister). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzer

- 1) Die Benutzer müssen die Schulsporthallen pfleglich behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Hallenbodens, der Wände, der Umkleide- und Duschräume sowie aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist besonders zu achten.

Der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist in den Umkleide- und Sanitärbereichen im Rahmen des Übungs- und Wettkampfbetriebes strikt verboten. Über Ausnahmen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung im Einzelfall.

Sofern dem Träger der Schulsporthalle Kosten durch unsachgemäße Benutzung der Schulsporthalle entstehen, insbesondere Reinigungskosten, die über das übliche Maß hinausgehen, sind diese vom Hallennutzer zu tragen. Dies gilt auch für nutzungsbedingte Reparatur- und Instandsetzungskosten.

Die Benutzer müssen ferner dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

- 2) Die Benutzung der Schulsport halls setzt die Bestellung eines verantwortlichen Übungsleiters voraus. Dieser ist dem Träger oder seinem Beauftragten namentlich zu benennen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle nicht gestattet, er hat, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat, als Letzter die Sporthalle zu verlassen.
- 3) Alle Geräte und Einrichtungen der Schulsport halls sowie deren Nebenräume dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. Geräte sind von den Benutzern nach ihrer Benutzung an die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Die gesamte technische Anlage darf nur von den Hausmeistern bzw. den damit ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen bedient werden.
- 4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind unverzüglich den von der Verbandsgemeinde beauftragten Hausmeistern mitzuteilen.
- 5) Die Benutzung der Schulsport halls ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.
- 6) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat die Halle, sofern erforderlich, selbst und auf eigene Kosten herzurichten.
- 7) Bei außersportlichen Veranstaltungen ist der Hallenboden vom Veranstalter mit einem Schutzbelag auszulegen.
- 8) Nach Abschluss aller Benutzungen sind die Schulsport halls einschließlich aller Nebenräume von den Benutzern in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor der Nutzung befunden haben.
- 9) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
- 10) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 7

Besondere Pflichten der Benutzer beim Übungs- und Wettkampfbetrieb

- 1) Die Schulsport halls dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten der Halle ist nur in Sportschuhen mit abriebfesten, hellen Sohlen, oder barfuß gestattet. Zuschauer dürfen sich nur in den davor vorgesehenen Räumen (Tribünen, Vorräume) aufhalten und die Halle selbst nicht betreten.
- 2) Der Genuss von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich untersagt.
- 3) Für das Wechseln der Kleidung sind nur die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen.

- 4) Benutzer von Freisportanlagen (Fußball-, Tennisplätze o. ä.) dürfen die Halle sowie alle Nebenräume einschließlich der Dusch- und Umkleieräume erst nach Ablegen der Schuhe betreten.
- 5) Die Trainingszeiten enden spätestens um 22.00 Uhr. Die Hallen sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.

§ 8

Aufsichtspersonen/Hausmeister

- 1) Der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse als Träger der Schulsport hall ist für die Zeiten der außerschulischen Nutzung eine verantwortliche Vertrauensperson vom jeweiligen Benutzer der Schulsport hall zu benennen.
- 2) Den Anordnungen der Vertrauensperson ist Folge zu leisten.
- 3) Außergewöhnliche Vorkommnisse und Beschädigungen hat die Vertrauensperson unverzüglich dem Träger, der Schulleitung oder dem Beauftragten des Trägers (Hausmeister) zu melden.
- 4) Die Vertrauenspersonen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung des Schlüsseldienstes und Absprache mit dem Hausmeister
 - Ein- und Ausschalten der Beleuchtungsanlage, Lüftungseinrichtungen sowie der Wasserversorgung (Duschen)
 - Feststellung und Meldung von Schäden
- 5) Die Hausmeister haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung und Meldung von Schäden an den Träger
 - Behebung von Schäden und Durchführung von Reparaturen, sofern diese nicht von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung und der Ordnung in der Halle
 - Ausübung des Hausrechtes

§ 9

Folgen unsachgemäßer Benutzung

- 1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, den Anordnungen der Aufsichtspersonen, der Hausmeister der Schulleitung oder des Trägers der Schulsport hall nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet wird.
- 2) Der Träger ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. In schweren Fällen unsachgemäßer Benutzungen wird ein zeitweiser Ausschluss, in

Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss von der Benutzung ausgesprochen. Schwere Fälle unsachgemäßer Benutzung sind insbesondere, vorsätzliche Sachbeschädigungen und Verunreinigungen, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung.

- 3) Den Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10 Haftung

- 1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Roemischen Weinstrasse überlässt dem Benutzer die Schulsporthalle in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Sie ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte vor der jeweiligen Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse nicht. Der Benutzer hat seinerseits alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen um Unfälle und Diebstähle zu vermeiden.
- 2) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Träger sowie dessen Bediensteten und Beauftragten.
- 4) Dem Benutzer wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Benutzer vor einer Gebrauchsüberlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie die Anwesenheit eines Security-Dienstes besteht.
- 5) Die Haftung der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Die Haftung für Schäden an Geräten und Einrichtungsgegenständen tritt auch dann ein, wenn diese außerhalb der Schulsporthalle transportiert und benutzt werden.
- 7) Mit der Inanspruchnahme der Schulsporthalle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 11 Festsetzung der Miete

- 1.) In den Fällen in denen die Benutzung der Schulsporthalle auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben.
- 2.) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der „Gebührenordnung für die Benutzung der Schulsporthallen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Schweich an der Roemischen Weinstrasse“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 In Kraft treten

- 1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist jeder Benutzergruppe sowie dem jeweils für die Benutzung Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Schweich, 27.10.2008
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
a.d. Roemischen Weinstrasse

Berthold Biber
Bürgermeister